

Abteilungsordnung

SV Lohhof e.V.

Abteilung Schwimmen

Gemäß § 18 der Vereinssatzung vom 31.03.2008 gibt sich die Abteilung Schwimmen des Sportverein Lohhof e.V. durch die Abteilungsversammlung folgende Abteilungsordnung. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

1. Geltungsbereich der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des SV Lohhof e.V.

2. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung ist die Mitgliedschaft im SV Lohhof e.V.

Wegen abteilungsschädigenden Verhaltens kann ein Abteilungsmitglied, unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein, durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt §9 Abs.3 der Vereinssatzung des SV Lohhof e.V. analog.

3. Sonderbeiträge

Neben dem Grundbeitrag des SV Lohhof e.V. sind Sonderbeiträge zu entrichten. Art und Höhe der Sonderbeiträge werden von der Abteilungsleitung dem Vereinsausschuss vorgeschlagen und gemäß §17 Nr. 4 der Satzung zur Festsetzung vorgelegt. Die Sonderbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Es erfolgt keine Rückzahlung des Sonderbeitrags bei Austritt aus der Schwimmabteilung während des Jahres.

Bei Eintritt in die Schwimmabteilung in der zweiten Jahreshälfte wird nur der halbe Sonderbeitrag erhoben.

4. Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

A) die Abteilungsversammlung

B) die Abteilungsleitung

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Stv. Abteilungsleiter/in
- c) Technische/r Leiter/in
- d) Kassenwart/in
- e) Schriftwart/in
- f) Jugendwart/in

Die Abteilungsleiter/in und seine Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Über Ausgaben bis 1000,00 € kann der Abteilungsleiter allein entscheiden, darüber hinaus entscheidet die Abteilungsleitung.

C) der Abteilungsausschuss

- a) Abteilungsleitung
- b) Pressewart/in
- c) Sportliche Leitung: für jede Wettkampfgruppe kann ein sportlicher Leiter/ eine sportliche Leiterin eingesetzt werden
- d) Übungsleiter/innen

5. Wahlmodus

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses b, c und d werden von der Abteilungsleitung eingesetzt. Weitere Personen können von der Abteilungsleitung in den Abteilungsausschuss berufen werden.

Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Scheidet ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Abteilungsversammlung.

Wird durch Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung diese beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen zum Zweck der Neuwahl der gesamten Abteilungsleitung.

Alle Nachwahlen gelten für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

6. Versammlungen und Sitzungen

Mindestens einmal im Jahr wird spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des SV Lohhof e.V. eine Abteilungsversammlung einberufen.

Ihr obliegt die Entlastung und die Wahl der Abteilungsleitung.

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden bei gegebenem Anlass, mindestens halbjährlich statt.

Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Sportbetrieb und die außersportlichen Veranstaltungen betreffen.

Zur jährlichen Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung ein Abteilungsbudget als Beschlussvorlage einzubringen.

Der Abteilungsausschuss hat beratende Funktion. Er wird mindestens zwei Mal im Jahr von der Abteilungsleitung einberufen. Über die Sitzungen von Abteilungsleitung, Abteilungsausschuss und der Abteilungsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Die Abteilungsleitung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (mindestens vier) Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Sportbetrieb

Das Hallenbad kann nur zu den festgelegten Zeiten benutzt werden. Die Hausordnung des Hallenbades ist zu befolgen.

Training und Wettkämpfe werden durch die Abteilungsleitung geregelt.

Trainingseinteilung und Wettkampftermine werden durch den Abteilungsleiter bestätigt

8. Den Mitgliedern der Abteilungsleitung, sowie dem sportlichen Leiter/ der sportlichen Leiterin, kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung gewährt werden. Die Höhe der Pauschale legt die Abteilungsleitung fest.

9. Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen.

10. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 14.03.2023 beschlossen und durch die Vereinsausschusssitzung des Sportverein Lohhof e.V. am 27.03.2023 bestätigt. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Lohhof, 29.07.1977

Geändert, Lohhof, 20.01.1979

Geändert, Unterschleißheim, 08.12.2023

Neufassung, Unterschleißheim, 08.12.2023

Bestätigt durch Vereinsausschuss, Unterschleißheim, 27.03.2023